

E-Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Wenn das Neugeborene aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Wochen im Spital verbleiben muss, ermöglicht die heutige Rechtslage der Mutter, die Mutterschaftsentschädigung und somit auch den Mutterschaftsurlaub aufzuschieben. Es existiert jedoch eine Rechtslücke hinsichtlich des Einkommens der Mutter während der Dauer des Aufschubs. Das EOG sieht während des Aufschubs keine Leistungen vor. Zudem ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht abschliessend geregelt und nicht in allen Fällen gewährleistet. Die Rechtslücke führt zu unterschiedlichen Interpretationen und Rechtsprechungen. Aus diesen Gründen ist die heutige Gesetzeslage unbefriedigend und hat Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten zur Folge. Deshalb ist die vorgeschlagene Verlängerung der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung im EOG zu begrüßen. Denn die vorgesehene Massnahme stellt eine wirksame Lösung dar, welche den betroffenen Müttern Rechtssicherheit und ein geregeltes Einkommen garantiert. Nichtsdestotrotz weist der Gesetzesentwurf gewisse Mängel auf, welche nachfolgend im Detail kommentiert werden.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 16c Abs. 3 EOG (Entwurf): **ändern**

Die Dauer der Ausrichtung verlängert sich um die Dauer der Hospitalisierung des Neugeborenen, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens drei Wochen im Spital verweilen muss; und

~~b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.~~

Wie oben erläutert, unterstützt GastroSuisse grundsätzlich die vorgeschlagene Verlängerung der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und die Beschränkung dieser Verlängerung auf höchstens 56 Tage. Deshalb wird Art. 16c Abs. 3 lit. a EOG (Entwurf) begrüsst. Hingegen ist Art. 16c Abs. 3 lit. b EOG (Entwurf) unverhältnismässig und deshalb abzulehnen. Die Mutter wird zu einem unpassenden Zeitpunkt unnötig unter Druck gesetzt. Ausserdem ist die Überprüfung des innerlich getroffenen Entscheides für die Ausgleichskassen nicht praktikabel und führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Es stellt sich zudem die Frage, ob eine Rückforderung bei unrechtmässig bezogenen Leistungen nicht zu übermässiger Härte führt und damit ohnehin nicht zur Anwendung gelangen würde.

Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{bis} OR (Entwurf): **streichen**

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

~~c^{bis}. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2;~~

Die Ausweitung des Kündigungsschutzes (Sperrfrist) zum einseitigen Nachteil des Arbeitgebers ist klar abzulehnen. Dies hätte eine unverhältnismässige Belastung und eine starke Einschränkung der betroffenen Unternehmen zur Folge. Ausserdem gewährleistet schon die heutige Gesetzgebung einen weitreichenden Kündigungsschutz. Deshalb ist kein weiterer Ausbau des Kündigungsschutzes erforderlich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111 | F 0848 377 112
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch